



RECHTSANWALTE

Allgemeine Geschaftsbedingungen ("**AGB**") der Schneditz-Bolfras Lindtner Rechtsanwalte GmbH, Brunnenweg 2/1, 4810 Gmunden ("**SL-Rechtsanwalte**")

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten fur alle Tatigkeiten und Handlungen der SL-Rechtsanwalte, ihrer Partner, Juristen und sonstigen Mitarbeiter gegenuber dem Mandanten ("**Mandant**") oder im Namen des Mandanten, wie insbesondere die rechtliche Beratung und gerichtliche sowie auergerichtliche Vertretung, sofern nicht ausdrucklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mandanten werden ausdrucklich ausgeschlossen und sind unwirksam.
- 1.2 Mit der Beauftragung oder Bevollmachtigung der SL-Rechtsanwalte erklart sich der Mandant damit einverstanden, dass diese AGB sowie der Vertrag zwischen dem Mandanten und SL-Rechtsanwalte ("**Mandatsvereinbarung**") das Rechtsverhaltnis zwischen ihm und der SL-Rechtsanwalte regeln (das "**Mandat**"). Im Fall des Widerspruchs zwischen den AGB und der Mandatsvereinbarung geht die Mandatsvereinbarung vor.
- 1.3 Diese AGB gelten ab dem Zeitpunkt der ersten Leistung oder Tatigkeit der SL-Rechtsanwalte und auch fur zukunftige Mandate. Der Mandant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die AGB aktualisiert werden konnen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage von SL-Rechtsanwalte abrufbar (www.sl-ra.at).

2 Leistungen und Mandatsumfang

- 2.1 SL-Rechtsanwalte sind berechtigt, den Mandanten in jenem Ma zu vertreten, als dies zur Erfullung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. andert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, sind SL-Rechtsanwalte nicht verpflichtet, den Mandanten auf anderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 SL-Rechtsanwalte sind insbesondere berechtigt, den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und auergerichtlich und gegenuber anderen Behorden zu vertreten, einen Vergleich abzuschlieen, Geld- und Geldwerte fur den Mandanten entgegenzunehmen und deren Entgegennahme rechtsgultig zu bestatigen, Vertreter (Stellvertreter) mit gleicher oder beschrankter Vollmacht zu bestellen und alle Manahmen zu treffen, die SL-Rechtsanwalte fur angemessen halten.

- 2.3 Der Mandant hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auch auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.4 SL-Rechtsanwälte sind grundsätzlich berechtigt, Leistungen und Handlungen jedweder Art nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen der verantwortlichen Rechtsanwälte bei SL-Rechtsanwälte oder dem Gesetz nicht widerspricht. Bei Gefahr im Verzug sind SL-Rechtsanwälte auch berechtigt, eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten geboten erscheint.
- 2.5 Eine Weisung des Mandanten, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht oder der Rechtsprechung unvereinbar ist, sind für SL-Rechtsanwälte (einschließlich ihrer Partner, Juristen und Mitarbeiter) nicht verbindlich.
- 2.6 SL-Rechtsanwälte werden als Rechtsberater in Bezug auf die rechtlichen Aspekte des Mandats, so wie es in der Mandatsvereinbarung festgelegt ist, tätig.
- 2.7 Steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Angelegenheiten (einschließlich gebührenrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen) werden von SL-Rechtsanwälte nur übernommen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.8 SL-Rechtsanwälte erbringen keine nicht-juristischen Beratungsleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geschäftliche, kommerzielle, finanzielle, technische, buchhalterische oder informationstechnologische Angelegenheiten.

3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 3.1 Der Mandant ist verpflichtet, SL-Rechtsanwälte sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. SL-Rechtsanwälte dürfen die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel annehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 3.2 Während des aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, SL-Rechtsanwälte alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Werden SL-Rechtsanwälte als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung von Abgaben, wie der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr oder Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nehmen SL-Rechtsanwälte auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, SL-Rechtsanwälte im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich

die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4 Unterbevollmächtigung und Substitution

SL-Rechtsanwälte können sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). SL-Rechtsanwälte dürfen im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen auch an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

5 Einbeziehung externer Berater

- 5.1 SL-Rechtsanwälte können bei der Auswahl und der Beauftragung von externen Beratern sowie bei der Koordination der beauftragten Tätigkeiten unterstützen, wird diesbezüglich aber nur nach bestem Wissen tätig und übernehmen keine Verantwortung für die Fähigkeiten und Leistungen dieser Personen.
- 5.2 Die allfällige (Sub-)Beauftragung eines externen Beraters im Zusammenhang mit dem Mandat erfolgt im Namen des Mandanten. Insbesondere ist ein hinzugezogener Berater dem Mandanten gegenüber direkt verantwortlich.

6 Honorar und Barauslagen

- 6.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, haben SL-Rechtsanwälte Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 6.2 Bei Vereinbarung eines Zeithonorars ist die kleinste Abrechnungseinheit 10 Minuten.
- 6.3 Sämtliche Honorarangaben verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (bzw vergleichbarer Steuern) und Barauslagen, sofern nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass es sich um Brutto-Beträge handelt.
- 6.4 Das Honorar beinhaltet insbesondere keine Auslagen für Gerichts- und Eintragungsgebühren, Reise- und Hotelkosten, Übersetzungskosten oder Notar- und Beglaubigungsgebühren. Diese Auslagen fallen zusätzlich zum Honorar an. Für übliche Barauslagen wie insb Kopier- und Telekommunikationskosten fällt zudem eine Barauslagenpauschale iHv 3 % des Honorars an.
- 6.5 SL-Rechtsanwälte behalten sich das Recht vor, jährlich eine Indexanpassung des vereinbarten Honorars vorzunehmen.
- 6.6 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

7 Rechnungslegung

- 7.1 Der Mandant verpflichtet sich, die in den Honorarnoten von SL-Rechtsanwälte ausgewiesenen Honorare, Gebühren und Auslagen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Ist der Mandant verpflichtet, einen Betrag von einer Honorarnote abzuziehen oder einzubehalten, oder erfolgt im Zuge der Zahlung ein Abzug (zB Bankspesen), so verpflichtet sich der Mandant, diesen zusätzlichen Betrag zu bezahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Honorare, Gebühren und Auslagen von SL-Rechtsanwälte vollständig bezahlt werden.
- 7.2 SL-Rechtsanwälte sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen.
- 7.3 SL-Rechtsanwälte können vom Mandanten eine oder mehrere Honorarvorauszahlungen (Akonto) für den zu erwartenden Aufwand für einen zukünftigen Zeitraum oder für bestimmte Schritte fordern. Die Akontozahlungen werden auf die regulären Honorarnoten sodann angerechnet und ein allfälliger Restbetrag ohne Zinsen an den Mandanten rückerstattet.
- 7.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten nach Erhalt in Euro zahlbar und fällig. Für Honorare, die nach Rechnungslegung nicht binnen 30 (dreißig) Tagen bezahlt wurden, fallen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB oder Schadenersatzansprüche) bleiben unberührt.
- 7.5 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von SL-Rechtsanwälte – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 7.6 Sofern vom Mandanten nicht schriftlich anders angegeben, werden Honorarnoten an die vom Mandanten bekannt gegebene oder eine andere offizielle Kontaktadresse ausgestellt. Der Mandant hat auch eine allfällige UID-Nummer mitzuteilen.
- 7.7 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 7.8 **Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch SL-Rechtsanwälte lässt den Honoraranspruch von SL-Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten vollkommen unberührt und ist nicht als Einverständnis von SL-Rechtsanwälte anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.**
- 7.9 **SL-Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt direkt vom Mandanten begehren.**

8 Interessenkonflikte

- 8.1 Vor Übernahme eines Mandats führen SL-Rechtsanwälte eine interne Konfliktprüfung durch.
- 8.2 Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er SL-Rechtsanwälte unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen dürfen SL-Rechtsanwälte für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen eines Mandanten handeln, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen, und/oder für andere Mandanten, die Mitbewerber sind oder die der Mandant als solche betrachtet.
- 8.4 Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen das (weitere) Handeln für den Mandanten, so haben SL-Rechtsanwälte das Recht, die Mandatsvereinbarung gem Punkt 16 aufzuheben. In diesem Fall haften SL-Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Mandats ergeben.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 Sämtliche Informationen, die SL-Rechtsanwälte im Rahmen des Mandatsverhältnisses anvertraut werden und die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt und Dritten gegenüber nicht offengelegt.
- 9.2 Ausgenommen davon sind (i) Offenlegungen mit Einverständnis des Mandanten, (ii) gesetzlich, gerichtlich oder behördlich gebotene oder zulässige Offenlegungen, (iii) Offenlegungen an Aufsichtsbehörden, (iv) Offenlegungen von öffentlich zugänglichen Informationen, (v) Offenlegungen (auf vertraulicher Basis) an die Haftpflichtversicherung(en) von SL-Rechtsanwälte, (Versicherungs-)Vermittler, Wirtschaftsprüfer und berufsmäßigen Berater, sofern dies für die Erfüllung von rechtlichen und vertraglichen (Mandats-)Verpflichtungen erforderlich ist.
- 9.3 Sobald Informationen öffentlich bekannt gemacht wurden oder öffentlich zugänglich sind, sind SL-Rechtsanwälte zur Offenlegung berechtigt, dass sie für den Mandanten in dieser Angelegenheit tätig geworden ist (insbesondere auf der Website, in Pitches und in Bezug auf Anwaltsrankings). Nicht öffentliche Details des Mandats werden ohne das Einverständnis des Mandanten aber auch in diesem Fall keinesfalls veröffentlicht. In diesem Zusammenhang erklärt der Mandant außerdem sein Einverständnis, dass SL-Rechtsanwälte dessen Name, Marke und Logo verwenden darf.
- 9.4 Die Tatsache, dass SL-Rechtsanwälte über vertrauliche Informationen betreffend den Mandanten und sein Unternehmen verfügen, hindert SL-Rechtsanwälte nicht, andere Parteien zu beraten, selbst wenn die vertraulichen Informationen für diese Parteien relevant sein könnten. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die

Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt 9 sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10 Compliance

- 10.1 Gemäß den geltenden Compliance Vorschriften, insbesondere der Anti-Geldwäsche-Vorschriften und des EU-Meldepflichtgesetzes, haben SL-Rechtsanwälte unter Umständen strenge gesetzliche Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Auskünfte und Nachweise über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Mandanten. Der Mandant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass SL-Rechtsanwälte vor Erfüllung dieser Pflichten nicht tätig werden dürfen und auch nicht tätig werden.
- 10.2 Insbesondere, wenn durch einen Auftrag eine dauerhafte Geschäftsbeziehung begründet wird und/oder das Mandat ein Geschäft mit einem Volumen von mehr als EUR 15.000 betrifft und den Verkauf und/oder Kauf von Immobilien oder Unternehmen, die Vermögensverwaltung, die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von (Treuhand-)Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen sowie die Beschaffung der für die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel beinhaltet, sind SL-Rechtsanwälte verpflichtet, strenge Mandantenprüfungsmaßnahmen durchzuführen.
- 10.3 Zur Erfüllung der Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten wird der Mandant SL-Rechtsanwälte alle notwendigen oder angeforderten Informationen und/oder Unterlagen in angemessener Frist übermitteln.

11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 SL-Rechtsanwälte haften nicht für Schäden, Verluste, Kosten oder andere Nachteile, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 11.2 SL-Rechtsanwälte haften weiters nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Verluste, Aufwendungen, sonstige Nachteile oder entgangenen Gewinn, es sei denn, diese Haftung kann nach geltendem Recht nicht wirksam ausgeschlossen werden.
- 11.3 Die Haftung von SL-Rechtsanwälte für alle Schäden, Verluste, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit der Beratung von SL-Rechtsanwälte im Rahmen eines Mandats oder der Behandlung einer Angelegenheit durch SL-Rechtsanwälte entstehen, ist auf insgesamt EUR 2.400.000 beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Schadensverursachung.
- 11.4 Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung von SL-Rechtsanwälte nicht. Der Haftungshöchstbetrag gem Punkt 11.3 bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche entsprechend zu kürzen, wobei die insgesamt Haftung von SL-Rechtsanwälte jedenfalls mit dem Haftungshöchstbetrag gem Punkt 11.3 gedeckelt ist.

- 11.5 SL-Rechtsanwälte sind nur gegenüber dem Mandanten haftbar und verantwortlich, nicht aber gegenüber Dritten.
- 11.6 Keinesfalls besteht ein direkter Anspruch gegenüber einem Partner, Rechtsanwalt, Juristen, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten von SL-Rechtsanwälte.

12 Geistiges Eigentum

- 12.1 Der Mandant ist berechtigt, von SL-Rechtsanwälte verfasste Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat sowie für ergänzende Zwecke zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SL-Rechtsanwälte.
- 12.2 SL-Rechtsanwälte räumen keinerlei Rechte, insbesondere keine Urheber- oder Nutzungsrechte, an von Dritten verfassten Unterlagen oder sonstigen Werken ein, die im Zusammenhang mit dem Mandat an den Mandanten weitergegeben werden.

13 Kommunikation

- 13.1 Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass SL-Rechtsanwälte auf verschiedene Art und Weisen kommunizieren, wie insbesondere per E-Mail.
- 13.2 SL-Rechtsanwälte behalten sich das Recht vor, risikoträchtige Kommunikationswege des Mandanten im Einzelfall abzulehnen.
- 13.3 Der Mandant hat SL-Rechtsanwälte aktuelle Kontaktdaten bekanntzugeben und allfällige Änderungen seiner Kontaktdaten von sich aus SL-Rechtsanwälte mitzuteilen.
- 13.4 Die digitale Kommunikation beinhaltet verschiedene Risiken wie insbesondere Verzögerungen oder Unzustellbarkeit, Datenkorruption, Hacking und sonstige Eingriffe Dritter. Die Vertraulichkeit von Informationen kann dadurch gefährdet werden und können durch diese digitale Kommunikation Malware (Viren, Trojaner etc) übertragen werden. SL-Rechtsanwälte können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch solche Umstände entstehen.

14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 14.1 Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen einschließlich der Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen und zur Prozessoptimierung ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Mandanten und ggf auch personenbezogene Daten von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten des Mandanten zu verarbeiten. Soweit der Mandant solche Daten zur Verfügung stellt, dürfen SL-Rechtsanwälte davon ausgehen, dass er dazu berechtigt ist.
- 14.2 SL-Rechtsanwälte verarbeiten personenbezogene Daten gem den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen finden sich dazu in der Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.sl-ra.at).

- 14.3 SL-Rechtsanwälte sind berechtigt, elektronische Post iSv § 107 Abs 3 TKG zuzusenden.

15 Aktenführung

SL-Rechtsanwälte führen Akten in Papier- und/oder elektronischer Form. Alle Unterlagen in Zusammenhang mit dem Mandat werden von SL-Rechtsanwälte (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Danach haben SL-Rechtsanwälte das Recht, diese Dateien zu vernichten und alle Informationen aus den IT-Systemen zu löschen, ohne den Mandanten davon in Kenntnis setzen zu müssen.

16 Beendigung

- 16.1 Das Mandat kann von jeder Partei jederzeit auch ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Das Mandat und Vertretungsverhältnis gilt ab Erhalt einer solchen Kündigungsmitteilung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
- 16.2 Sollte die sofortige Beendigung die Interessen des Mandanten gefährden, werden SL-Rechtsanwälte für einen Zeitraum von 14 Tagen im erforderlichen Ausmaß weiterhin für den Mandanten tätig, wofür ebenfalls ein Honorar gebührt. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von SL-Rechtsanwälte nicht wünscht.
- 16.3 Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses, aus welchem Grund immer, ist das gesamte offene Honorar von SL-Rechtsanwälte samt Barauslagen, allfälligen Gebühren und Aufwendungen von Dritten sowie gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich fällig.
- 16.4 Ungeachtet einer Beendigung bleiben Punkt 9 (Vertraulichkeit), Punkt 10 (Compliance), Punkt 11 (Haftungsbeschränkung), Punkt 12 (Geistiges Eigentum), Punkt 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten), Punkt 15 (Aktenführung), Punkt 17 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) und Punkt 18 (Abtretungsverbot) weiterhin in Kraft.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Diese AGB sowie die gesamte Mandatsbeziehung zwischen SL-Rechtsanwälte und dem Mandanten unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Rück- und/oder Weiterverweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- 17.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mandatsbeziehung zwischen SL-Rechtsanwälte und dem Mandanten, diesen AGB und/oder der Mandatsvereinbarung, einschließlich dem Zustandekommen, der Verletzung, der Auflösung, der Gültigkeit oder der Nichtigkeit, sind ausschließlich die sachlich für 4810 Gmunden zuständigen Gerichte zuständig.

18 Abtretungsverbot

Ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SL-Rechtsanwälte ist die teilweise oder gänzliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Mandatsvereinbarung oder die Übertragung der Vertragsposition (Vertragsübernahme) vom Mandanten an Dritte unzulässig.

19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.